

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Verkleinerung des Parlaments u. a.****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss am 22. September 1999 einen Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU vom 17. September 1999 (Drs. 15/46) mit dem Auftrag an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss, „bis zum 1. Mai 2000 einen Vorschlag zur Umsetzung der anstehenden Parlamentsverkleinerung zu erarbeiten“. Zugleich wurde der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss „beauftragt, die gegenwärtigen parlamentarischen Arbeitsstrukturen einschließlich des Status der Abgeordneten, eine Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre sowie eine Herabsetzung des Wahlalters zu prüfen“.

Der Ausschuss legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht und unter II. Anträge zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und zur Festlegung eines Sitzungsrasters vor.

1. Parlamentsverkleinerung

a) Die Verkleinerung der Bürgerschaft (Landtag) war schon in vergangenen Wahlperioden Gegenstand von Beratungen.

In der 13. Wahlperiode hat sich der nichtständige Ausschuss „Reform der Landesverfassung“ mit der Frage befasst (vgl. Bericht, Drs. 13/592 vom 21. Juni 1993 unter I.10). Seinerzeit war eine Verkleinerung auf 50 Abgeordnete erwogen worden. Der Ausschuss ging von der Beibehaltung der beiden Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven aus und hielt eine Halbierung der Abgeordnetenzahl aus rechtlichen Gründen nicht für zulässig. Er verwies darauf, dass sich bei einem Bevölkerungsverhältnis zwischen Bremen und Bremerhaven von 4 zu 1 und damit nur zehn Abgeordneten aus Bremerhaven dort ein natürliches Quorum von 10 % ergebe. Das liegt weit über der nach Art. 75 Abs. 4 LV und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässigen 5%-Sperrklausel.

Ebenfalls in der 13. Wahlperiode hat der nichtständige Ausschuss „Artikel 125 — Reform der Landesverfassung“ die Verkleinerung der Bürgerschaft (Landtag) erörtert (Bericht, Drs. 13/897 vom 3. Mai 1994 unter I.3.). Er hat geprüft, ob rechtliche Bedenken der Herabsetzung auf 65 Mitglieder — 52 aus Bremen und 13 aus Bremerhaven — entgegenstehen. Im Ausschuss bestand Übereinstimmung darüber, dass bei Anwendung des zurzeit geltenden Verteilungsverfahrens Hare/Niemeyer (§ 7 Abs. 3 WahlG) rechtliche Risiken, gegen die Sperrklausel zu verstoßen, nicht völlig ausgeschlossen seien. Er hielt diese Risiken indessen für tolerabel. Zu einer abschließenden Bewertung sah der Ausschuss keinen Anlass, weil sich sein Auftrag auf Verfassungsänderungen bezog und die Zahl der Abgeordneten im Wahlgesetz festgelegt wird.

In der 14. Wahlperiode hat der nichtständige Ausschuss „Parlamentsreform“ die Parlamentsverkleinerung beraten (Bericht, Drs. 14/847 vom 20. November 1999 unter I. zu 3.). Ihm lagen Initiativen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der AFB vor, die Zahl auf 75 festzusetzen — 60 Abgeordnete aus Bremen und 15 aus Bremerhaven. Etwaige rechtliche Bedenken im Hinblick auf das natürliche Quorum von 6,67 % in Bremerhaven und die Sperrklausel sind nicht erörtert worden. Zu einer Ausschussempfehlung, die Bürgerschaft zu verkleinern, ist es nicht gekommen.

b) Im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss besteht Einigkeit darüber, die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft zu verkleinern. Maßgebend ist vor allem, im Hinblick auf die Haushaltslage die Kosten der politischen Führung zu vermindern.

Praktische und rechtliche Erwägungen schließen einzelne Wege zur Verkleinerung der Bürgerschaft aus.

So hat der Ausschuss die verfassungsrechtlich unproblematische Einführung eines Mehrheitswahlrechts mit Einzelwahlkreisen nicht näher erwogen. Sie widerspräche bremsischer Verfassungstradition.

Auch die Einführung getrennter Wahlen für die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft, die nachstehend aufgeführte Verfassungsbedenken ausräumen würde, kam nicht ernsthaft in Betracht. Sie würde die traditionelle Verbindung von Land und Stadtgemeinde Bremen aufheben, zumal sie zu einer besonderen Gemeindeexekutive und einer Aufteilung von Behörden in staatliche und städtische Behörden führen würde. Wie Untersuchungen des nichtständigen Ausschusses „Reform der Landesverfassung“ 1993 ergeben haben, wäre das mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Dies widerspräche dem Ziel der Parlamentsverkleinerung, Kosten zu verringern.

Die verfassungsrechtlichen Rahmendaten schränken die Freiheit, die Abgeordnetenzahl festzulegen, erheblich ein:

Die Sperrklausel führt dazu, dass Parteien, die 5 % der Stimmen im Wahlbereich erhalten, Anspruch auf einen Sitz haben. Das gilt auch dann, wenn ihnen nach dem natürlichen Quorum kein Sitz zusteht. Dann aber ist der Erfolgswert der auf diese Partei entfallenden Stimmen höher als die anderer Stimmen. Das widerspricht dem verfassungsfesten Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit von dem Ausnahmen besonderer Rechtfertigung bedürfen.

Der Ausschuss hat verschiedene Wege erwogen, die Sperrklausel und die Erfolgswertgleichheit in Einklang zu bringen.

Der Weg, statt zweier Wahlbereiche einen einheitlichen Wahlbereich für das Land Bremen vorzusehen oder nur die Parteien an der Sitzverteilung zu beteiligen, die insgesamt im Land Bremen 5 % der Stimmen erreicht haben, ist verschlossen. Der Weg setzt eine Verfassungsänderung voraus, weil Art. 75 Abs. 4 LV die Wahlbereiche und die getrennt in jedem Wahlbereich geltende 5-%-Klausel festschreibt. Die Verfassungsänderung könnte nur durch Volksentscheid oder einstimmigen Beschluss der Bürgerschaft erfolgen, Art. 125 Abs. 4 LV. Abgesehen davon, dass ein positives Ergebnis der Verfassungsänderung nicht sicher wäre, brächte dieser Weg ein weiteres Verfassungsproblem mit sich. Es würden dann die in Bremerhaven abgegebenen Stimmen Einfluss auf die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft haben. Das widerspräche Art. 148 Abs. 1 Satz 3 LV und dem in Art. 28 Abs. 1 GG statuierten Erfordernis demokratischer Wahlen, das eine Einflussnahme nicht zur Wahl der betreffenden Vertretung legitimer Personen ausschließt.

Senatsrat a. D. Heise hatte 1993 folgenden Ausweg zur Diskussion gestellt: Jeder Partei, die 5 % der Stimmen in einem Wahlbereich erhalten hat, wird mindestens ein Sitz zugeteilt. Die übrigen erfolgreichen Parteien erhalten über einen Verhältnisausgleich gegebenenfalls weitere Mandate. Die Zahl der Abgeordneten im anderen Wahlbereich wird entsprechend dem Verhältnis der Wählerstimmen zwischen den Wahlbereichen angehoben und neu verteilt. Der Vorschlag ist geeignet, den Erfolgswert der Stimmen zu gewährleisten. Er kollidiert allerdings mit dem Ziel, die Bürgerschaft zu verkleinern. Kommt es z. B. in Bremerhaven zu einem zusätzlichen Sitz, sind in Bremen wegen des Verhältnisses der Wählerstimmen zwischen Bremen und Bremerhaven von etwa 4 zu 1 vier zusätzliche Mandate zu vergeben. Hinzu kommt, dass bei diesem Verfahren die Größe und Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft von dem Wahlergebnis in Bremerhaven beeinflusst werden kann. Deshalb verwirft es Landesozialgerichtspräsident a. D. Dr. Großmann 1993 unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 GG, der die Legitimation einer Vertretung durch das zu ihrer Wahl legitimierte Volk verlange.

Um diesem Einwand zu begegnen, hat der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen a. D. Dr. Kuhlmann 1994 erwogen, auf die Ausgleichsmandate zu verzichten und es bei den im Verhältnisausgleich vergebenen Mandaten zu belassen. Das ist im Hinblick auf den gleichen Erfolgswert der Stimme nicht unproblematisch.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken relativieren sich, wenn nicht, wie seinerzeit erwogen von 50 oder 65 Abgeordneten ausgegangen wird, sondern die Zahl, wie jetzt vorgeschlagen, wesentlich höher festgelegt wird. Durch das dann kleinere natürliche Quorum wird das Risiko erheblich geringer, dass Parteien mehr als 5 % der Stimmen, aber weniger als das natürliche Quorum erreichen. Das Risiko hängt zudem vom Sitzverteilungsverfahren ab. Es ist am größten bei dem Verfahren nach d'Hondt. Ein gewisses Restrisiko zeigt sich auch beim Verfahren nach Hare/Niemeyer. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob es tragbar ist. Um das dennoch nicht auszuschließende Restrisiko weiter zu verringern, schlägt der Ausschuss vor, das bisherige Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer zu ersetzen durch das Verfahren Sainte Laguë/Schepers. Berechnungen der Innenverwaltung haben eine entscheidende zusätzliche Risikoverminderung dargelegt. Der Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen weist darauf hin, dass das Risiko bei der von ihm befürworteten Streichung der 5-%-Klausel (vgl. unter 5.) völlig entfalle.

c) Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die anfangs für 75 Abgeordnete eintrat, plädiert für 79 Abgeordnete — 64 aus Bremen und 15 aus Bremerhaven. Den entsprechenden Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich abgelehnt. Die Fraktionen der SPD und der CDU strebten entsprechend ihrer Koalitionsvereinbarung anfangs 80 Mitglieder für die Bürgerschaft an. Sie schlagen jetzt 83 Mitglieder vor, und zwar 67 aus Bremen und 16 aus Bremerhaven.

Diese Zahlen entsprechen nicht exakt dem Verhältnis der Bevölkerung und der Wahlberechtigten in Bremen und Bremerhaven. Es betrug bei der Bürgerschaftswahl 1999 hinsichtlich der Wahlberechtigten 81,64 % für Bremen und 18,38 % für Bremerhaven. Das Verhältnis der Bevölkerung betrug im April 2000 81,54 % zu 18,46 %. Bei der Umrechnung auf 83 Abgeordnete ergeben sich folgende Zahlen: Verhältnis der Wahlberechtigten 67,76 % zu 15,24 % und Verhältnis der Bevölkerung 67,68 % zu 15,32 %. Sowohl nach den Wahlberechtigten als auch nach der Bevölkerung ergibt sich bei Rundung ein Verhältnis von 68 Abgeordneten für Bremen und 15 Abgeordneten für Bremerhaven. Vertreter der Verwaltungen halten deshalb die Regelung für nicht unbedenklich.

Die Ausschussmehrheit hält diese Abweichung um einen Sitz für tolerabel. Das Verhältnis wurde schon bei der letzten Wahl nicht exakt eingehalten, ohne dass dies zu Beanstandungen führte. Auch 1967 und 1979 entsprach das Verhältnis der Wahlberechtigten in Bremen und Bremerhaven nicht genau dem Verhältnis der Sitze (vgl. Brem.StGH vom 4. Mai 1981 — StGHE 4/111[131]). Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen vom gleichen Erfolgswert der Stimmen nicht ungewöhnlich. Sie ergeben sich zum Beispiel aufgrund der festen Mandatskontingente zwischen Bremen und Bremerhaven, wenn die Wahlbeteiligung in beiden Wahlbereichen ungleich ist (vgl. StGHE, a. a. O.). Hinzu kommt, dass eine Sitzverteilung nach den exakten Verhältniszahlen dem Ziel des Ausschusses entgegensteht, Pattsituationen, wie es sie in der 7. Wahlperiode gab, zu vermeiden. Denn wenn eine ungerade Zahl für die Bürgerschaft (Landtag) festgelegt wird, ergibt sich für die Stadtbürgerschaft nur dann eine ungerade Zahl, wenn Bremerhaven eine gerade Zahl von Abgeordneten stellt.

Der Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen hält 79 Abgeordnete für sachgerecht, weil dies zu größeren Einsparungen führe. Zudem gebe das Verhältnis von 64 Sitzen für Bremen und 15 Sitzen für Bremerhaven das tatsächliche Verhältnis von Wahlberechtigten und Bevölkerung wieder. Damit werde dem gleichen Erfolgswert der Stimmen besser Rechnung getragen.

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Frage befasst, ob die Parlamentsverkleinerung zu einer Erhöhung der Abgeordnetenbezüge führen solle. Der Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen hat sich dagegen ausgesprochen. Die Vertreter von SPD und CDU verweisen darauf, dass diese Frage von der Diätenkommission geprüft werde und deren Ergebnisse abzuwarten seien.

2. Arbeitsstrukturen, einschließlich des Status der Abgeordneten

Schon der nichtständige Ausschuss „Verfassungs- und Parlamentsreform“ aus der vorigen Wahlperiode hat sich mit der Gestaltung der Arbeitsstrukturen des Parlaments befasst (Bericht, Drs. 14/847 vom 20. November 1997 unter zu 1). Er ist seinerzeit davon ausgegangen, dass die Bürgerschaft sich als Teilzeitparlament verstelle. Daran hat sich in der 15. Wahlperiode nichts geändert. Es gilt deshalb auch weiterhin die Feststellung des damaligen nichtständigen Ausschusses, dass die derzeitige Organisation der parlamentarischen Arbeit die Ausübung einer Berufstätig-

keit erschwere. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss greift insoweit zurück auf einen schon seinerzeit erörterten Vorschlag. Er sieht vor, ein Raster für die Sitzungen der parlamentarischen Gremien festzulegen, das im Hinblick auf die Deputationssitzungen der Abstimmung mit dem Senat bedarf. Der Ausschuss schlägt vor, von folgenden Kriterien auszugehen:

1. Plenarsitzungen finden in der Regel zehnmal im Jahr statt.
2. Die Bürgerschaft tagt grundsätzlich wie bisher Dienstag ab 14.00 Uhr (Stadtbürgerschaft) sowie Mittwoch und Donnerstag von 10.00 bis 18.00 Uhr (Bürgerschaft [Landtag]).
3. Für Ausschüsse werden grundsätzlich feste Sitzungstermine in den beiden Wochen vor der Plenarsitzung vorgesehen, also in der Regel zehnmal im Jahr. Den Gremien steht es frei, im Einzelfall die festen Termine nicht wahrzunehmen oder zusätzliche Termine vorzusehen.
4. Die Woche nach der Plenarsitzung ist grundsätzlich sitzungsfrei.
5. Den Fraktionen stehen alle Montage zur Verfügung.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein solches Raster ab 1. Januar 2002 gelten sollte.

Änderungen der Arbeitsstrukturen bei einer etwaigen Ersetzung der Deputationen durch parlamentarische Ausschüsse hat der Ausschuss nicht erörtert. Darüber wird die nächste Bürgerschaft zu befinden haben.

Zum Status der Abgeordneten legt der Ausschuss keine Änderungsvorschläge vor.

3. Verlängerung der Wahlperiode

Der Ausschuss ist einhellig der Ansicht, es bei der 4-jährigen Wahlperiode zu belassen.

Acht Bundesländer haben eine 5-jährige, sieben Bundesländer eine 4-jährige Wahlperiode. Für die längere Legislaturperiode wird geltend gemacht, sie erhöhe die effektive Arbeitszeit des Parlaments erheblich. Rechne man pauschal für den Abgeordneten ein Jahr Einarbeitungszeit und bedenke, dass das letzte Abgeordnetenjahr durch die Vorbereitung der Wiederwahl und den Wahlkampf geprägt werde, bleibe für sachgerechte Arbeit ein Zeitraum von zwei Jahren. Eine 5-jährige Periode verlängere diesen Zeitraum um 50 % und erleichtere es, mittel- und längerfristige Vorhaben anzugehen. Ferner erleichtere sie wegen größerer Wahlkampferne unpopuläre, aber notwendige Entscheidungen.

Der Ausschuss ist diesen Erwägungen nicht gefolgt. Maßgebend war für ihn, dass die Verlängerung der Wahlperiode den politischen Einfluss des Wahlvolkes mindert. Die unmittelbare Einwirkung der Bürger auf die Politik ist recht gering. Die Landesverfassung kennt zwar mit Volksbegehren, Volksentscheid und Bürgerantrag plebiszitäre Elemente, die während einer Wahlperiode die Politik unmittelbar beeinflussen können. In der politischen Realität ist die Wirkung dieser Mittel indes nicht erheblich. Unter diesen Umständen hält es der Ausschuss nicht für vertretbar, die politische Einflussnahme durch Verlängerung der Wahlperiode zu mindern. Hinzu komme, dass der Eindruck, Abgeordnete wollten sich ihre Mandatszeit verlängern und die ohnehin wenigen aktiven Gestaltungsrechte der Bürger beschneiden, der Politikverdrossenheit Vorschub leisten könne.

4. Herabsetzung des Wahlalters

Zur Herabsetzung des Wahlalters hat der Ausschuss als Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Hurrelmann vom Institut für Bevölkerungsforschung und Sozialstatistik an der Universität Bielefeld gehört. Die Anhörung fand öffentlich statt. An ihr haben auch Schüler und Lehrer teilgenommen.

Herr Prof. Dr. Hurrelmann hat sich für eine Herabsetzung des aktiven Wahlalters ausgesprochen und dazu u. a. auf Folgendes verwiesen:

Das Jugendalter habe sich in körperlicher und psychischer Hinsicht in den letzten 100 Jahren um zwei Jahre vorverlegt. Damit sei eine frühere Ablösung von den Eltern verbunden. Jugendliche seien ökonomisch, sozial und in ihrer Wertorientierung recht weitgehend selbstständig. Bei der politischen Orientierung seien Jugendliche vornehmlich themenorientiert. Sie befürworteten die Demokratie,

seien aber den staatlichen Institutionen, den Parteien und den Politikern gegenüber die kritischste Bevölkerungsgruppe.

Etwa 55 % der 16- und 17-Jährigen sprächen sich gegen die Herabsetzung des Wahlrechts aus. Die Beteiligung an Kommunalwahlen liege bei 16- bis 17-Jährigen um 3 bis 5 % über der Wahlbeteiligung der 18- bis 25-Jährigen. Das politische Interesse sei etwa gleich hoch wie bei Erwachsenen. Die Wahlbeteiligung von jugendlichen Erstwählern habe in Niedersachsen bei rund 55 % und damit ein etwa in der Höhe der allgemeinen Wahlbeteiligung gelegen.

Die Frage des Wahlalters hänge vornehmlich von der politischen Urteilsfähigkeit ab. Entwicklungspsychologische Untersuchungen hätten gezeigt, dass fast alle Jugendlichen intellektuell und moralisch reif genug seien, um die Bedeutung einer Parlamentswahl beurteilen zu können.

Im Übrigen seien auch weitere Mitwirkungsmöglichkeiten zu erörtern, etwa Kinder- und Jugendparlamente und die Stärkung der Mitbestimmung in Schulen, Vereinen und Parteien. Darüber hinaus könnten Kinder- und Jugendbeauftragte eingesetzt werden.

Der Ausschuss hat ferner mit Jugendlichen, die an der Veranstaltung „Jugend im Parlament“ teilgenommen haben, Fragen des Wahlalters beraten. Die Erörterung ging zurück auf eine Resolution zur Herabsetzung des Wahlalters, die Jugendliche während der Veranstaltung „Jugend im Parlament“ im Dezember 2000 verabschiedet haben.

Die Jugendlichen haben unter anderem vorgetragen, die Herabsetzung des Wahlalters wirke nicht zuletzt wegen der mit dem Wahlrecht verbundenen Verantwortung der Politikverdrossenheit entgegen. Zudem würden Jugendliche von Politikern eher wahrgenommen, wenn sie Wähler seien. Darüber hinaus würden Jugendliche politische Entscheidungen eher anerkennen, wenn sie Mitwirkungsrechte hätten. Das gelte besonders, wenn sie bei der Herabsetzung auch des passiven Wahlalters gewählt werden könnten.

Der Ausschuss hat sich einhellig gegen eine Herabsetzung des passiven Wahlalters ausgesprochen. Das würde Fragen nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf, die — über Bremen hinaus — einer intensiven Prüfung bedürften.

Im Übrigen sind die Auffassungen der Ausschussmitglieder unterschiedlich.

Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine Absenkung des Wahlalters beantragt. Zur Begründung hat er vor allem auf den demokratischen Grundsatz der Partizipation hingewiesen, wonach diejenigen, die von Entscheidungen betroffen sind, die Möglichkeit haben sollten, an der Entscheidung mitzuwirken. Da die politische Urteilsfähigkeit der Jugendlichen vorhanden sei, könne ein Wahlrecht ab 16 Jahren vertreten werden.

Die Vertreter der CDU haben sich gegen eine Herabsetzung des Wahlalters ausgesprochen. Das Wahlrecht mit 16 führe nicht ohne Weiteres zu größerem politischen Interesse. Wichtig sei, mehr junge volljährige Menschen in die Parlamente zu wählen, die sich dort für die Belange Jugendlicher einsetzten. Im Übrigen könnten mit der Herabsetzung des Wahlalters Hoffnungen zur Durchsetzung von Zielen Jugendlicher verbunden werden, die sich nicht verwirklichen ließen und zu Enttäuschungen führten.

Die Vertreter der SPD halten ein Wahlrecht mit 16 für sinnvoll. Sie sehen in der Herabsetzung einen geeigneten Weg, Jugendlichen mehr Gewicht und Einflussmöglichkeiten zu geben und sie an die Politik heranzuführen. Sie verweisen zudem darauf, dass auch der Sachverständige vorgetragen hat, Jugendliche seien heute früher selbstständig und durchaus in der Lage, die Bedeutung von Parlamentswahlen zu beurteilen. Im Hinblick auf die Koalitionsvereinbarung, nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen, haben die Vertreter der SPD davon abgesehen, den Antrag des Vertreters von Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen und sich gegen eine Herabsetzung des Wahlalters ausgesprochen.

Die Vertreter der SPD haben ferner eine Prüfung angeregt, das aktive Wahlrecht zu den Beiratswahlen auf 16 Jahre abzusenken. Der Ausschuss hält eine solche Prüfung für angezeigt, weist aber darauf hin, dass er für diese kommunale Frage nicht zuständig sei.

Alle Fraktionen im Ausschuss waren sich darin einig, dass unabhängig vom Wahlrecht die Mitwirkungsmöglichkeiten Jugendlicher verbessert werden sollen. Insbesondere befürwortet der Ausschuss die Wiederholung von „Jugend im Parlament“.

5-%-Klausel

Der Ausschuss hat sich über den ihm von der Bürgerschaft (Landtag) erteilten Auftrag hinaus mit der 5-%-Klausel befasst, die in den letzten Jahren im Hinblick auf neuere Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf der kommunalen Ebene erörtert wurde. Der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt, die Sperrklausel für die Stadtgemeinde und das Land Bremen durch Streichung von Art. 75 Abs. 4 LV abzuschaffen.

Der Staatsgerichtshof hat am 29. August 2000 entschieden, dass die Klausel sowohl für die Bürgerschaft (Landtag) als auch für die Stadtbürgerschaft zulässig ist. Der Ausschuss hat im Hinblick auf den Grundgedanken der Sperrklausel, die Bildung stabiler Mehrheiten zu erleichtern, dafür ausgesprochen, die Klausel beizubehalten und den Antrag des Vertreters von Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Da eine Trennung von Stadtgemeinde und Land unterbleiben soll, bleibt es dabei, dass die Klausel weiterhin zugleich für die Stadtbürgerschaft gilt.

II. Anträge

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die nachstehenden Anträge anzunehmen.

1. Antrag

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder).

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Wahlgesetz vom 22. April 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 — SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 83 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen sind 67 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 16 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.“

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf die 16. Wahlperiode der Bürgerschaft.

2. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt der Empfehlung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Festlegung eines Sitzungsrasters bei.

Weber
Vorsitzender